

V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Trittau am 11.06.2015

zu TOP 1/: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 C**
Gebiet: zwischen dem Ziegelbergweg und der Theodor-Steltzer-Straße
sowie zwischen der Westlichen Entlastungsstraße, dem Alfred-Jessen-
Weg und dem Ernst-Barlach-Ring
hier: Aufstellungsbeschluss

I. Sachverhalt:

Ausgangspunkt war die Nachfrage einer Anwohnerin aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 C im März letzten Jahres bezüglich der Errichtung einer Einfriedigung. Die Anfrage musste aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 C negativ beantwortet werden. Daraufhin kam es seitens der Anwohnerin zur Einforderung einer Überprüfung durch die Gemeinde, da eine Vielzahl der Eigentümer sich nicht an die Festsetzungen des Bebauungsplanes halten würde.

Nach einer Begehung vor Ort durch den Fachdienst Planung und Umwelt wurden stichprobenartig vereinzelte Verstöße festgestellt. Gleichzeitig hatten einige Eigentümer noch nicht vollends die Außengestaltung ihrer Grundstücke abgeschlossen, so dass eine Fertigstellungsfrist eingeräumt wurde.

Im Oktober des letzten Jahres machte die besagte Anwohnerin erneut auf die Situation vor Ort aufmerksam und bat wiederholt um ein Einschreiten der Gemeinde.

Im Ergebnis wurden die Anwohner der Anne-Frank-, Helmut-Ahrens-, von-Stauffenberg- und Peter-Fechter-Straße mittels eines Rundschreibens auf die Beachtung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedigung zur Verkehrsfläche hingewiesen. Den Anwohnern des Gebietes wurde eine Frist bis zum 30.04.2015 eingeräumt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Verstöße abzustellen.

Als Reaktion auf das verwaltungsseitige Schreiben wurde durch weitere Anwohner des Gebietes eine Petition für die Einleitung einer Bebauungsplanänderung in die Wege geleitet. Die gesammelten Unterschriften wurden am 08.04.2015 beim Bürgermeister abgegeben. Nach Prüfung durch den Fachdienst Planung und Umwelt haben 24 von 94 angeschriebenen Haushalten sich für eine B-Planänderung bezüglich der textlichen Festsetzung Ziffer 6.7 ausgesprochen. Daneben sind weitere Einwände und Rückmeldungen per Mail (6) an die Verwaltung gelangt, die i. d. R. um eine individuelle Überprüfung der konkreten Situation gebeten

haben. Von einem Großteil der betroffenen Anwohner ist hingegen keine Reaktion oder Rückmeldung gekommen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2015 über das weitere Vorgehen beraten und sich für die Einleitung eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 34 C ausgesprochen.

Vom Büro Architektur + Stadtplanung liegt ein Honorarangebot vom 19.05.2015 vor, das eine Vergütung der anfallenden Planungsleistungen nach Zeitaufwand vorschlägt. Da es sich lediglich um die Änderung der textlichen Festsetzungen handelt, das Plangebiet aber sehr groß ist, erscheint diese Vorgehensweise aus finanzieller Sicht sinnvoll. Der Planungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass die Kosten durch die Gemeinde getragen werden.

Nach Bekanntgabe der Beschlussempfehlung des Planungsausschusses hat es zwei Schreiben von Eigentümern aus dem Plangebiet gegeben, die die mögliche Entwicklung kritisch sehen. Insbesondere wurde auf die feststehenden Regelungen im Plan hingewiesen, die es ihrer Ansicht nach gilt, einzuhalten und nachzuverfolgen. Auch wird bemängelt, dass mithilfe einer Petition, die eine Minderheit unterzeichnet hat, das Handeln derjenigen, die sich bisher nicht an die Vorgaben gehalten haben, nunmehr Rechnung getragen wird. Auch die Übernahme der Planungskosten durch die Gemeinde wird kritisiert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet zwischen dem Ziegelbergweg und der Theodor-Steltzer-Straße sowie zwischen der Westlichen Entlastungsstraße, dem Alfred-Jessen-Weg und dem Ernst-Barlach-Ring wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 C im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
 - Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedigungen zur Straßenverkehrsfläche
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg beauftragt werden. Von der Beteiligung der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände wird abgesehen, da die Planänderung keine Auswirkungen auf diese hat und im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.
4. Von der frühzeitige Unterrichtung und Erörterung wird nach §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter/-innen:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 C der Gemeinde Trittau

Gebiet: zwischen dem Ziegelbergweg und der Theodor-Steltzer-Straße sowie
zwischen der Westlichen Entlastungsstraße, dem Alfred-Jessen-Weg und dem
Ernst-Barlach-Ring
ohne Maßstab

